ROCKE WINTER BACHMOR
RECHTSANWÄLTE

Norddeutscher Rechtsprechungsreport Verkehrsunfallrecht

(NRR)

Ausgabe Juli 2017

1. Haftungsquote

a) Abstand (§ 4 Abs. 1 StVO)

Wer mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 km/h im innerstädtischen Verkehr hinter einem anderen Fahrzeug mit einer Distanz von etwa zwei Fahrzeuglängen herfährt, unterschreitet den gebotenen Abstand (halber Tachowert) deutlich. Kommt es zu einem Auffahren, haftet daher der Hintermann nach § 4 Abs. 1 S. 1 StVO kraft Anscheins. Bremst der Vordermann wegen eines aus einer Nebenstraße herankommenden Pkw vor der Einmündung stark ab, geschieht dies solange ohne zwingenden Grund im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 StVO, wie eine Vorfahrtsverletzung des Dritten nicht unmittelbar bevorstand. Im Ergebnis ist eine Mithaftung des Vordermanns in Höhe von ¼ angemessen.

Amtsgericht Göttingen, Urteil vom 18.07.2017 – 18 C 24/17

b) Vorfahrt (§ 8 StVO)

Maßgeblicher Ausgangspunkt der Überlegungen zur Vermeidung eines Verkehrsunfalls für den Vorfahrtberechtigten ist der Eintritt der kritischen Verkehrssituation. Für die Behauptung, der Vorfahrtberechtigte habe die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten, ist der Wartepflichtige beweisbelastet. Für die Behauptung, eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sei ohne signifikante Folgen für sein Verletzungsbild geblieben, ist demgegenüber der Vorfahrtberechtigte beweisbelastet.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 22.06.2017 – 323 O 83/14

c) Fahrstreifenwechsel (§ 7 Abs. 5 StVO)

Nach § 7 Abs. 5 StVO darf ein Fahrstreifen nur gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Lässt sich darüber hinaus ein Geschwindigkeitsüberschuss des spurtreuen Fahrzeugs ausschließen und kann auch bei aufmerksamer Beobachtung für dessen Fahrer laut Unfallanalytiker keine Vermeidbarkeitsmöglichkeit aufgezeigt werden, haftet der Spurwechsler allein.

Amtsgericht Hamburg-Harburg, Urteil vom 21.06.2017 – 647 C 39/16

d) Wenden (§ 9 Abs. 5 StVO)

Kommt es bei einem Wendemanöver zu einem Verkehrsunfall, steht nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins fest, dass der Verkehrsteilnehmer die gesteigerten Pflichten aus § 9 Abs. 5 StVO nicht beachtet hat. Kommt es des weiteren zu einem im wesentlichen achsparallelen und vollüberdeckten Auffahren des Hintermannes auf den Wendenden, tritt die Betriebsgefahr des ersteren nicht zurück. War der Hintermann darüber hinaus erst kurz zuvor aus einer anderen Straße eingebogen, trifft ihn ein Mitverschulden i.H.v. 40 %.

Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Urteil vom 04.07.17 – 919 C 140/17

e) Parkplatzunfall

Gemäß § 1 Abs. 2 StVO i.V.m. § 12 Abs. 5 StVO hat bei einer Parklücke Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht. Hat ein Pkw-Führer sein Fahrzeug bereits so positioniert, dass er rückwärts auf den freien Parkplatz einparken kann und kollidiert er in Rückwärtsfahrt mit einem anderen, die Parklücke nachrangig erreichenden Fahrzeug, ist eine hälftige Schadenteilung sachgerecht, selbst wenn das nachrangige Fahrzeug bei Kollision bereits stand.

Amtsgericht Oldenburg, Urteil vom 02.06.2017 – 3 C 3182/16 (XXX)

Kollidiert ein rückwärts aus einer Parktasche herausfahrender Pkw mit einem die Durchfahrtgasse befahrenden Fahrzeug, haftet letzteres jedenfalls nicht zu mehr als 50 %, wenn nicht festgestellt werden kann, dass das ausparkende Fahrzeug im Zeitpunkt der Kollision längerzeitig stand.

Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Urteil vom 19.07.2017 - 818 C 269/16

f) Unaufklärbarkeit

Nur aus dem Einlegen des Rückwärtsgangs ergibt sich noch nicht die Pflicht zur Einhaltung des erhöhten Sorgfaltsmaßstabs des § 9 Abs. 5 StVO, wenn vorgetragen wird, dass das Fahrzeug noch steht und auch nach Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens eine Rückwärtsfahrt bei Kollision offenbleibt. Auch aus dem Umstand, dass das Fahrzeug vor dem Unfall auf eine Grundstückseinfahrt halb eingebogen war und mit einem Teil des Fahrzeughecks noch aus der Einfahrt auf die Fahrbahn ragte, ergibt sich keine erhöhte Betriebsgefahr, wenn das Fahrzeug keinesfalls so stand, dass der fließende Verkehr übermäßig behindert wurde. Bleibt nach alledem auch die Möglichkeit, dass ein Fahrzeug des fließenden Verkehrs auf einen teilweise in einer Einfahrt stehenden Pkw aufgefahren ist, sind im Ergebnis die einfachen Betriebsgefahren der beiden unfallbeteiligten Kfz anzusetzen mit der Konsequenz einer hälftigen Schadenteilung.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 14.07.2017 – 306 O 297/14

Ergibt ein unfallanalytisches Sachverständigengutachten, dass die von den Unfallbeteiligten geschilderten, voneinander abweichenden Geschehensabläufe zwar beide technisch möglich sind, indessen nur die Schilderung der einen Partei überwiegend plausibel erscheint, ist gleichwohl eine hälftige Schadenteilung angemessen. Die Ausführungen des Sachverständigen führen insofern lediglich zu einer größeren Wahrscheinlichkeit der einen Unfallversion, nicht aber zum Ausschluss oder zur gänzlichen Unwahrscheinlichkeit der anderen.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 29.5.17 – 5 U 32/17

2. Unbrauchbarkeit eines Sachverständigengutachtens

Verschweigt der Geschädigte gegenüber dem beauftragten Sachverständigen das Vorhandensein von Vorschäden in identischen Schadenbereich, kann er Gutachterkosten vom gegnerischen Versicherer nicht verlangen. Bei einem tatsächlich eingetretenen Schaden unter 100 € wäre er gemäß § 254 BGB zudem ohnehin verpflichtet gewesen, die Einholung eines Gutachtens zu unterlassen und die Höhe des Schadens vielmehr durch einen Kostenvoranschlag zu belegen.

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 23.06.2017 – 716a C 52/16

3. Personenschaden

Eine intracerebrale Blutung am Kopf, eine Rippenserienfraktur, eine Schultereckgelenksverletzung, eine Lungenkontusion, BWK-Querfortsatzfrakturen sowie Prellungen und Schürfungen des Unterschenkels und des Fußes mit einer einhergehenden Arbeitsunfähigkeit über einen Zeitraum von acht Monaten rechtfertigen ein Schmerzensgeld i.H.v. 15.000 €.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 22.06.17 – 323 O 83/14

4. EXTRA: Versicherungsrecht

a) Leistung des Teilkaskoversicherers aufgrund Totalentwendung

Steht dem Versicherungsnehmer kein Beweismittel zum Nachweis eines Kfz-Diebstahls zur Verfügung, genügt die Darlegung des „äußeren Bildes“ einer bedingungsgemäßen Entwendung. Hat der Geschädigte im Zusammenhang mit einer vorherigen Entwendung des Fahrzeugs die Reparatur des Zündschloss unterlassen, besteht für den Versicherer jedenfalls dann keine Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung gemäß § 26 Abs. 1 VVG, wenn er trotz Kenntnis der unterbliebenen Reparatur den Vertrag nicht gemäß § 24 Abs. 1 VVG gekündigt hat. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Geschädigte in seiner aktuellen Diebstahlsmeldung die nicht erfolgte Reparatur des Zündschlosses nicht angegeben hat. Dieses Verhalten ist allenfalls grob fahrlässig und führt gemäß § 28 Abs. 3 S. 1 VVG nicht zur Leistungsfreiheit des Versicherers, weil die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich gewesen ist.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 21.07.2017 – 306 O 52/17

b) Regulierungsermessen des KH-Versicherers

Die Vollmacht des Kfz-Haftpflichtversicherers, im Namen der versicherten Personen Ansprüche zu befriedigen und/oder abzuwehren und alle im Zusammenhang mit der Schadenregulierung zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben, ist grundsätzlich nicht beschränkt. Sie gibt dem Versicherer im Innenverhältnis zu seinem Versicherungsnehmer die Befugnis, die Schadenregulierung nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen und unabhängig von Weisungen des Versicherungsnehmers vorzunehmen. Insbesondere kann der Versicherungsnehmer dem Versicherer kein Regulierungsverbot auferlegen. Die sich aus dem Versicherungsantrag ergebende Pflicht, auf die Interessen seines Versicherungsnehmers Rücksicht zu nehmen, verletzt der Versicherer daher nur, wenn er eine völlig unsachgemäße Schadenregulierung durchführt und den Geschädigten ohne Prüfung der Sach- und Rechtslage „auf gut Glück“ befriedigt.

Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Urteil vom 23.06.2017 – 822 C 28/17

Aktuelle Veröffentlichungen in Fachzeitschriften:

LG Flensburg SchlHA 2017, 262 - Zurücktreten der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes bei Fahrlässigkeit (RA Bachmor)

AG Niebüll SchlHA 2017, 266 - Negative Feststellungsklage wegen des nicht im Rahmen der Teilklage geltend gemachten Schadens (RA Bachmor)

AG Norderstedt SchlHA 2017, 266 - Zu den Voraussetzungen für die Kostenentscheidung aufgrund eines sofortigen Anerkenntnisses (RA Bachmor)

Hanseatisches OLG SVR 2017, 273 - Rückwärtsfahren (RA Bachmor)

LG Kiel SVR 2017, 274 - Linksüberholen und Abbiegen auf einen Parkplatz (RA Bachmor)

Bei Interesse an einer/mehreren Entscheidung(en) im Volltext bitte Mail an:
bachmor@rocke-rechtsanwaelte.de

Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwalt Stefan Bachmor